

Kopie an: Dienst für Technische Zusammenarbeit, EPD, Bern
Ja, R, Bg, Ih, Sa, Ws (circ.)

V. dodis.ch/51697

Sa/ho.220.1
Pak.861.5

T e l e g r a m m (ch) 51

17. August 1977

URGENT

Ambasuisse
Islamabad

Von Handel. Sofortaktion; Nord-Süd-Konferenz.

- Primo. Anlässlich Nord-Süd-Konferenz in Paris verpflichtete sich Schweiz - unter Vorbehalt Zustimmung des Parlamentes - mit 26 Millionen US-Dollar am "Special Action Programme" der Industrie- zugunsten der Entwicklungsländer teilzunehmen, indem sie ausstehende öffentliche schweizerische Finanzhilfekredite an Länder mit niedrigerem Einkommen in nichtrückzahlbare Uebertragungen umwandelt. Dieser Schuldenerlass würde - vorausgesetzt, Parlament stimme ihm zu - im Verlaufe 1978 wirksam werden. Als rechtliche Form des Schuldenerlasses sind Briefwechsel zwischen Schweiz und begünstigten Ländern vorgesehen, welche einschlägige Artikel der betreffenden Darlehensverträge abändern würden.
- Secundo. Um Verpflichtungen im Rahmen des "Special Action Programme" nachzukommen, nimmt Schweiz in Aussicht, Finanzhilfekredite an folgende Länder in Geschenke umzuwandeln: Indien, Nepal, Kenia, Kamerun, Pakistan, Bangladesch, Indonesien. Es sind dies jene Länder mit niedrigem Einkommen, die von Schweiz in vergangenen Jahren Finanzhilfekredite erhalten haben. Der für Pakistan vorgesehene Schuldenerlass bezieht sich auf den zwischen der Regierung der Islamischen Republik Pakistan und der Schweizer Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Gewährung von Transferkrediten vom 16. April 1970 und zwar im Umfang des Bundesanteils von 22,5 Millionen Schweizerfranken. Die am Datum des Erlasses noch ausstehende Schuldsumme (Kapital und Zinsen) auf dem Anteil des Bundes würde demnach in eine nichtrückzahlbare einseitige Uebertragung der Schweiz an Pakistan umgewandelt.



Tertio. Bevor der Bundesrat dem Parlament einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, muss er wissen, ob die zuständigen pakistanischen Behörden mit einem derartigen Schuldenerlass prinzipiell einverstanden wären. Wir ersuchen Sie deshalb, die zuständigen Behörden Ihres Gastlandes in entsprechendem Sinne anzufragen. Da die Angelegenheit äusserst dringend ist, benötigen wir Ihre Antwort in Bern bis 8. September. Um Ihnen Ihre Demarche zu erleichtern, finden Sie nachstehend unter quarto Textentwurf, den Sie Regierung Ihres Gastlandes in Form einer Note oder Aide-Mémoire übermitteln wollen.

Quarto. The Embassy of Switzerland has the honour to refer to the Agreement between the Government of the Islamic Republic of Pakistan and the Government of the Swiss Confederation on the granting of transfer credits of April 16, 1970.

On the occasion of the Conference for International Economic Co-operation in Paris (North-South Dialogue), the Swiss Government agreed to contribute, subject to parliamentary approval, to the so-called Special Action Programme by converting outstanding official aid credits to lower income countries into grants.

In connexion with this commitment, the Embassy would appreciate to be informed by the Ministry of Foreign Affairs, if the Government of the ^{Islamic} Republic of Pakistan would in principle agree to a conversion of the outstanding debt (principal and interest) of the abovementioned credit into a grant, as far as the public tranche of the credit is concerned. It is foreseen that an exchange of letters amending the respective articles of the abovementioned agreement would be made once the Swiss parliament will have taken a positiv decision. Jacobi.

Politisches

sig. Jacobi